

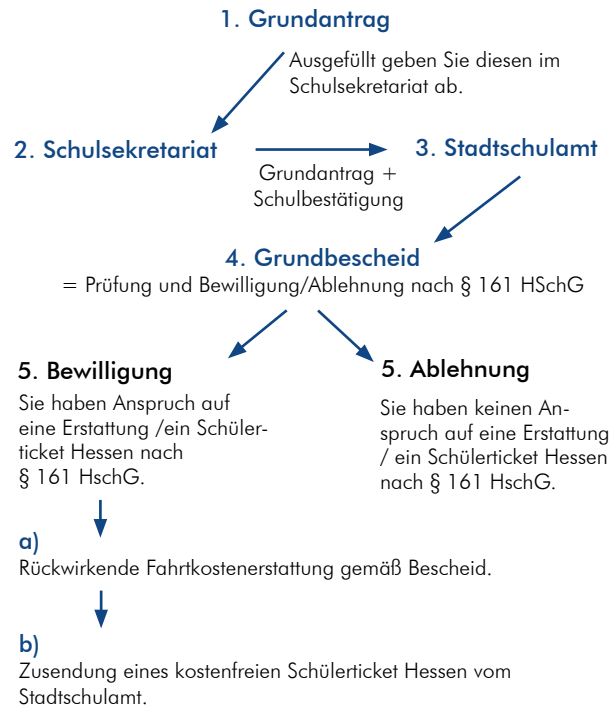
Digitaler Antrag

Bevor Sie Fahrtkosten erstattet bekommen können, müssen Sie online einen Grundantrag stellen:

frankfurt.de/schuelerbefoerderung



Analoger Antrag



Persönliche Beratung

Dienstag und Donnerstag

8:00 Uhr - 15:30 Uhr

Stadtschulamt Frankfurt am Main
Solmsstraße 27-37, 60486 Frankfurt am Main

Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin unter:

tevis.ekom21.de/fra



Telefonische Beratung

Dienstag und Donnerstag
Mittwoch

8:00 Uhr - 15:30 Uhr
8:00 Uhr - 12:00 Uhr

Servicehotline:

069 / 212 - 38574

Postanschrift

Stadtverwaltung (Amt 40)
60275 Frankfurt am Main

frankfurt.de/schuelerbefoerderung
schuelerbefoerderung.amt40@stadt-frankfurt.de



SCHÜLER- BEFÖRDERUNG



Erstattung der Fahrtkosten nach § 161 Hessisches Schulgesetz

Voraussetzungen

Schülerinnen und Schüler haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten von ihrem Wohnort zur Schule. Grundlage ist § 161 Hessisches Schulgesetz (HSchG). Diese Voraussetzungen sind:

Wohnort

Als Schulträger erstattet der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, das Stadtschulamt, die Kosten für die Schülerbeförderung nur für die in seinem Gebiet mit Hauptwohnsitz wohnenden Schülerinnen und Schüler.

Entfernung der Schule

Grundstufe (Grundschule Klasse 1-4, Vorklasse): Der Schulweg zur zuständigen Grundschule beträgt mehr als zwei Kilometer.

Mittelstufe (Sekundarstufe I; Klasse 5-9 bzw. 10): Der Schulweg zur nächstgelegenen Schule, deren Unterrichtsangebot es ermöglicht, den gewählten Abschluss am Ende der Mittelstufe ohne Schulwechsel zu erreichen, beträgt mehr als drei Kilometer.

Zuweisung

Zusätzlich können nach § 161 HSchG Querversetzung und Zuweisungen durch das Staatliche Schulamt Gründe für die Bewilligung der Kostenübernahme sein. Bei der Beantragung ist zwingend ein Nachweis vorzulegen.

Keine Gründe für die Bewilligung nach § 161 HSchG sind:

- Fremdsprachenfolge,
- besondere pädagogische, weltanschauliche und religiöse Ausprägungen der gewählten Schule,
- Ganztagesbetreuungsangebot,
- über die Stundentafel hinausgehende Angebote,
- Gestattungen des Staatlichen Schulamtes.

Hinweise

Schulwege, die besonders gefährlich nach § 161 HSchG sind, werden bei der Vermessung berücksichtigt (z.B. Wege durch Parkanlagen).

Erklärungen

Schulweg: Gemeint ist der kürzeste Fußweg zwischen Wohnung und nächstgelegener Schule auf der amtlichen, digitalen Stadtkarte des Stadtvermessungsamtes, zu finden über <https://geoportal.frankfurt.de/karte/>

Nächstgelegene Schule: Gemeint ist die Schule, an welcher Ihr Kind den Abschluss am Ende der Mittelstufe erreichen kann und welche die geringste Entfernung zu Ihrer Wohnung hat.

Schulwahl: Wird nicht die nächstgelegene Schule als Wunschschule zum Übergang in die 5. Klasse ausgewählt, entfällt das Anrecht auf eine Fahrtkostenerstattung gemäß §161 HSchG und geltender Rechtsprechung.

Wird eine Schülerin oder ein Schüler nach Beginn des 5. Schuljahres in eine nicht nächstgelegene Schule eingeschult, haben die Eltern durch schriftliche Nachweise zu belegen, dass sie eine Aufnahme an den nächstgelegenen Schulen beantragt haben, eine Aufnahme aber aus fehlenden Kapazitätsgründen nicht entsprochen werden konnte.

Privatschulen und Schulen außerhalb des Stadtgebietes Frankfurt

Eine Fahrtkostenerstattung kann nur gewährt werden, sofern es keine nächstgelegene staatliche Frankfurter Schule mit dem gewünschten Bildungsgang in Wohnortnähe (unter 3 km) gibt.

Wurde eine Aufnahme an der nächstgelegenen staatlichen Frankfurter Schule von vornherein nicht beantragt, besteht unabhängig von der Entfernung kein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung.

Anspruchsdauer und Erstattung

Erstattung der Fahrtkosten

Erstattet wird nur der günstigste Fahrpreis, maximal in der Höhe des Schülerticket Hessen.

Ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt kaufen wir die Jahresfahrkarte für Ihr Kind und schicken sie Ihnen nach Hause. Das Datum der Fahrkarte teilen wir Ihnen im Bescheid mit. Bitte kaufen Sie vorher Monatskarten, welche Sie zur Erstattung bei uns Einreichen.

Fristen der Antragsstellung

Die Kosten werden nur erstattet, wenn Ihr Antrag bis zum 31.12. des Jahres bei uns eingeht, in dem das betreffende Schuljahr endet.

Erstattung bis zum Abschluss der Mittelstufe

Hauptschule: Anspruch bis einschl. 9. Klasse

Erweiterte Hauptschule: Anspruch bis einschl. 10. Klasse

Realschule: Anspruch bis einschl. 10. Klasse

Gesamtschule: Anspruch bis einschl. 10. Klasse

Gymnasium: Anspruch bis einschl. 9. Klasse (G8) oder bis einschl. 10. Klasse (G9)

Berufliche Schulen: Ein Anspruch besteht für die Berufsschule wie folgt:

- für das erste Ausbildungsjahr in Teilzeit oder Blockunterricht bzw. in Vollzeitform,
- für das erste Jahr einer Berufsfachschule, durch deren Besuch die Vollzeitschulpflicht erfüllt werden kann,
- für das erste Jahr der besonderen Bildungsgänge an der Berufsschule.

Bitte beachten Sie: Der Anspruch gilt ausschließlich für den Weg zum Berufsschulort und nicht für die Fahrt zum Ausbildungsbetrieb.

INTEA: Anspruch nur im ersten Schuljahr